

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 137/07 B

L 8 U 89/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 U 107/04 (SG Itzehoe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihn in der vorliegenden eigenen Sache als Anwalt zur
Vertretung vor dem Bundessozialgericht zuzulassen, wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht durch einen Prozessbevollmächtigten erhoben worden ist, der zu den in § 166 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur Vertretung vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Personen zählt.
- 2 Nach § 166 Abs 1 SGG müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder private Pflegeversicherungsunternehmen handelt, vor dem BSG durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Diese Vorschrift wäre, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 12. Januar 1960 (BVerfGE 10, 264, 268) ausgesprochen hat, nur dann mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar, wenn sie den Weg zu den Gerichten in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren würde. Davon kann bei § 166 Abs 1 SGG keine Rede sein, denn die darin begründete Pflicht des Klägers, sich vor dem Revisionsgericht durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, entspricht der besonderen Bedeutung der Revision; aus den Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in denen Mindestanforderungen für das Recht auf ein faires Verfahren und auf wirksame Beschwerde festgelegt sind (Art 6 und 13), sowie aus dem GG lässt sich ein Verbot des Anwaltszwangs vor Revisionsgerichten nicht ableiten (vgl BSG Beschluss vom 21. August 2003 - B 3 P 8/03 B -; Bundesverwaltungsgericht <BVerwG> Buchholz 310 § 67 VwGO Nr 51; Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 166 RdNr 1a mwN). Der Vertretungszwang gilt grundsätzlich für alle Verfahren vor dem BSG, auch für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (vgl Meyer-Ladewig, aaO RdNr 2 mwN).
- 3 § 166 Abs 2 SGG legt dabei den Kreis der zugelassenen Prozessbevollmächtigten abschließend fest (vgl BSG SozR 1500 § 166 Nr 5 mwN). Danach sind als Prozessbevollmächtigte die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von den in § 14 Abs 3 Satz 2 SGG genannten Vereinigungen zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind (Satz 1 aaO). Weiter zugelassen sind Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Vereinigung für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet (Satz 2 aaO). Schließlich ist jeder Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter vor dem BSG zugelassen (Satz 3 aaO idF des



Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 <BGBl I S 358>).

- 4 Der Beschwerdeführer zählt zu keiner der aufgeführten Gruppen von zugelassenen Prozessbevollmächtigten. Er war zwar vor Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Rechtsanwalt zugelassen, hat jedoch nach dem von ihm selbst vorgelegten Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer vom 2. November 2006 auf seine Rechte aus der Anwaltszulassung verzichtet. Allerdings hat er nach diesem Schreiben von der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis erhalten, sich "weiterhin Rechtsanwalt zu nennen". Damit ist er jedoch nicht als Rechtsanwalt zugelassen. Zwar ist im Rahmen der Neuordnung der Zulassung von Rechtsanwälten durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft (aaO) mit Wirkung vom 1. Juni 2007 (aaO Art 8) die bisherige berufsrechtliche Lokalisierung (Zulassung bei einem konkreten örtlichen Gericht) aufgegeben worden; die gerichtliche Zulassung wurde aufgehoben und durch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einer Rechtsanwaltskammer ersetzt (§ 12 der Bundesrechtsanwaltsordnung <BRAO> nF). Nunmehr wird gemäß § 12 Abs 1 BRAO die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam, während nach der bis zum 31. Mai 2007 geltenden Rechtslage die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt erst mit der Eintragung in die - nunmehr abgeschaffte - Gerichtsliste begann. Das vom Kläger vorgelegte Schreiben der Rechtsanwaltskammer erfüllt die Voraussetzungen an eine Zulassungsurkunde jedoch nicht. Abgesehen davon, dass es vor dem Wirksamwerden der Neuregelung erstellt wurde, hat es auch nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft iS des § 12 Abs 1 BRAO zum Inhalt, sondern lediglich die Befugnis des Klägers zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung als Rechtsanwalt.
- 5 Der Beschwerdeführer ist auch nicht berechtigt, sich selbst vor dem BSG zu vertreten, weil er möglicherweise die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwalt erfüllt oder weil er aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ebenso wie ein zugelassener Rechtsanwalt dazu in der Lage wäre, sich selbst zu vertreten, da in § 166 Abs 2 Satz 3 SGG ausdrücklich auf die Zulassung als Rechtsanwalt abgestellt wird. Ausnahmen für die Vertretungsbefugnis im Rahmen des Vertretungszwangs vor obersten Bundesgerichten finden sich nur in einzelnen Bestimmungen anderer Prozessordnungen; diese Ausnahmen beruhen indes auf besonderen Erwägungen und sind der Verallgemeinerung nicht zugänglich (vgl BSG Beschluss vom 8. Mai 2007 - B 1 KR 160/06 B - mwN). Der Kläger kann auch nicht verlangen, vom BSG entsprechend seinem Antrag zu seiner Vertretung in der vorliegenden eigenen Sache zugelassen zu werden. Eine solche "Einzelzulassung" ist im Gesetz nicht vorgesehen, und auch aus Art 6 Abs 4 EMRK folgt eine solche Berechtigung nicht, da diese Vorschrift allein das Strafverfahren betrifft und lediglich sichert, dass "jede angeklagte Person" sich selbst verteidigen kann oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl erhält. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist diese Regelung hingegen nicht einschlägig (vgl BSG



Beschluss vom 27. Januar 2005 - B 11a/11 AL 265/04 B -). Der diesbezügliche Antrag des Klägers war daher abzuweisen.

- 6 Die Beschwerde war nach alledem als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

